



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 9

05.03.2022

Nr. 1

Hundsteuerbescheide 2022

In diesen Tagen wurden die Hundsteuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2022 zugestellt. Folgende Grundsätze zur Steuerfestsetzung sind zu beachten:

Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss diesen der Gemeinde melden. Das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundsteuer nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung vom 14.12.2011.

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	40 Euro,
für den zweiten Hund	50 Euro,
für jeden weiteren Hund	60 Euro,
für den ersten Kampfhund	800 Euro,
für den zweiten Kampfhund	900 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	1.000 Euro

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine Hundemarke ausgegeben. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand eintritt. Zur Vermeidung von Mahnkosten bitten wir die Zahlungspflichtigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, die Steuer rechtzeitig auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.

Nr. 2

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 08.03.2022** tagt der Gemeinderat um **18:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung in der Schmutterhalle. Die Besucherzahl muss begrenzt werden und richtet sich nach den aktuell geltenden Vorgaben. Der Einlass erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Bitte bringen Sie Ihre FFP2-Maske mit und halten Sie unbedingt die vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln ein.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 15.02.2022 (öffentlicher Teil)
2. Bebauungsplan "Auf der Nachtweide - südlich Schmutterstraße"; Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB; Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB; Fassung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
4. Bebauungsplan "Westlich Alois-Tenschert-Ring"; Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
5. Bebauungsplan "Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße"; Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

- der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB
6. Bebauungsplan "Schulzentrum"; Fassung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB
 7. Bebauungsplan "Schulzentrum"; Beauftragungen zum Bebauungsplanverfahren; Information und Beschlussfassung
 8. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Kostenvertrag) nach §11 Baugesetzbuch zwischen dem Schulverband Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens "Schulzentrum"; Information und Beschlussfassung
 9. Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 2 - II, 7. Änderung"; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB
 10. Bauantrag zur Errichtung einer Produktionshalle für Montagearbeiten sowie einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 970/9, Anton-Jaumann-Straße 7; Information und Beschlussfassung
 11. Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 2 - II, 8. Änderung" ; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 12. Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 2 - II, 8. Änderung"; Beauftragungen zum Bebauungsplanverfahren; Information und Beschlussfassung
 13. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Kostenvertrag) nach § 11 Baugesetzbuch mit Herrn Müller-Meerkatz zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens "Antoniusweg II"; Information und Beschlussfassung
 14. Umlegung der Mertinger Straße; Information und Beschlussfassung zu den notwendigen Sanierungsarbeiten und sonstigen Maßnahmen gemäß den Vereinbarungen des Erschließungsvertrages zwischen der Firma GEDA und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Information und Beschlussfassung
 15. Entsorgung von zertifiziertem Aushubmaterial am Sportplatz; Information und Beschlussfassung
 16. Beteiligung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zur Verbesserung der Turbinensteuerung, Bau einer Fischaufstiegshilfe und Umgestaltung des Flutgrabens der Königsmühle; Information und Beschlussfassung
 17. Beauftragung einer Gefährdungsbeurteilung; Information u. Beschlussfassung
 18. Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB; Erschließung der Bahnhofstraße - Stich; Information und Beschlussfassung
 19. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nicht öffentlich fortgeführt.

Nr. 3

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
08.03./18:00 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Schmutterhalle	Gemeinde

Nr. 4

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, sowie die Gemeinden Asbach-Bäumenheim und Mertingen. Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Grundsteuerreform - Die neue Grundsteuer in Bayern

Neuregelung der Grundsteuer

Für die Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau von Straßen und dient der Finanzierung von Schulen und Kitas. Sie hat Bedeutung für jeden von uns.

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt.

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer wird in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren bleibt weiter erhalten. Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine sog. Grundsteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt stellt auf Basis der erklärten Angaben den sog. Grundsteuermessbetrag fest und übermittelt diesen an die Kommune. Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten über die getroffene Feststellung des Finanzamtes einen Bescheid, sog. Grundsteuermessbescheid. Der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag wird dann von der Kommune mit dem sog. Hebesatz multipliziert. Den Hebesatz bestimmt jede Kommune selbst. Die tatsächlich nach neuem Recht zu zahlende Grundsteuer wird den Eigentümerinnen und Eigentümern in Form eines Bescheids, sog. Grundsteuerbescheid, von der Kommune mitgeteilt. Sie ist ab dem Jahr 2025 von den Eigentümerinnen und Eigentümern an die Kommune zu bezahlen.

Was bedeutet die Neuregelung für Sie?

Waren Sie am 1. Januar 2022 (Mit-)Eigentümerin bzw. (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks, eines Wohnobjekts oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Bayern? – Dann aufgepasst: Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, eine Grundsteuererklärung abzugeben.

Hierzu werden Sie durch Allgemeinverfügung des Bayerischen Landesamt für Steuern im Frühjahr 2022 öffentlich aufgefordert.

Für die Erklärung sind die Eigentumsverhältnisse und die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten am 1. Januar 2022 maßgeblich, sog. Stichtag.

Was ist zu tun?

Ihre Grundsteuererklärung können Sie in der Zeit

vom 1. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022

bequem und einfach elektronisch über das Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de abgeben.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto bei ELSTER haben, können Sie sich bereits jetzt registrieren. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann.

Sollte eine elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung für Sie nicht möglich sein, können Sie diese auch auf Papier einreichen. Die Vordrucke hierfür finden Sie ab dem 1. Juli 2022 im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de in Ihrem Finanzamt oder in Ihrer Gemeinde.

Bitte halten Sie die Abgabefrist ein.

Sie sind steuerlich beraten?

Selbstverständlich kann die Grundsteuererklärung auch durch Ihre steuerliche Vertretung erfolgen.

Sie haben Eigentum in anderen Bundesländern?

Für Grundvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in anderen Bundesländern gelten andere Regelungen für die Erklärungsabgabe als in Bayern.

Informationen stehen unter www.grundsteuerreform.de zur Verfügung.

Sie benötigen weitere Informationen oder Unterstützung?

Weitere Informationen und Videos, die Sie beim Erstellen der Grundsteuererklärung unterstützen sowie die wichtigsten Fragen rund um die Grundsteuer in Bayern finden Sie online unter

www.grundsteuer.bayern.de

Bei Fragen zur Abgabe der Grundsteuererklärung ist die Bayerische Steuerverwaltung in der Zeit von **Montag bis Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr** auch telefonisch für Sie erreichbar:

089 – 30 70 00 77

In Bayern gilt es, rund 6,3 Mio. Feststellungen zu treffen – aufgrund der Menge der zu bearbeitenden Grundsteuererklärungen sehen Sie bitte von Rückfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Grundsteuererklärung ab.

Hängen die Grundsteuerreform und der Zensus 2022 zusammen?

Das Bayerische Landesamt für Statistik führt in 2022 einen Zensus mit einer Gebäude- und Wohnungszählung durch. Die Grundsteuerreform und der Zensus sind voneinander unabhängig. Weitere Informationen zum Zensus finden Sie unter www.statistik.bayern.de/statistik/zensus.